

Satzung **über die Benützung der öffentlichen Grünanlagen** **und Kinderspielplätze in der Stadt Königsbrunn** (Grünanlagen- und Spielplatzsatzung 2007)

Die Stadt Königsbrunn erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende Satzung:

§ 1 - Gegenstand der Satzung, Begriffsbestimmungen

(1) Die im Stadtbereich Königsbrunn auf öffentlichem Grund befindlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Königsbrunn.

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestückten Flächen im Stadtgebiet, welche die Stadt der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die von der Stadt gärtnerisch gepflegt und unterhalten werden. Sie sind in der Regel durch entsprechende Beschilderung gekennzeichnet oder durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünfläche erkennbar. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort vorhandenen Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen.

(3) Zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören nicht

1. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, der eigenständigen Sportanlagen, der Badeanstalten, der Schulen, der Kindergärten, der stadteigenen Wohnanlagen und Gebäude sowie der Kleingärten;

2. die von der Stadt unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind;

3. geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale.

(4) Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung sind alle Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Stadt unterhalten werden. Ferner gehören zu den Kinderspielplätzen auch die von der Stadt unterhaltenen Bolzplätze. Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

(5) Anlageneinrichtungen sind

1. alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen und Kinderspielplätze dienen (z. B. Denkmäler, Plastiken, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Rankgerüste, Zäune usw.);

2. alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Parkbänke, Tische, Papierkörbe usw.);

3. bauliche Einrichtungen jeglicher Art (z. B. Nistkästen, Futter- und Trinkstellen).

§ 2 - Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen und Kinderspielplätze zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen.

§ 3 - Verhalten in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen, Verbote

(1) Die Grünanlagen und Kinderspielplätze sowie ihre Bestandteile und Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(2) Die Benutzer der Grünanlagen und Kinderspielplätze müssen sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. Das Betreten von Flächen, die mit Blumenschmuckpflanzungen ausgestattet sind,
2. das sportliche und sportähnliche Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen.
3. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, das Errichten und Betreiben von Feuerstellen (auch das Betreiben von Grilleinrichtungen) außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen,
4. das Nächtigen, Herumtreiben bzw. Herumlungern
5. das Fahren und Parken von Fahrrädern und Kraftfahrzeugen, das Abstellen von Fahrzeugen aller Art sowie das Reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinkinderrädern,
6. das Reinigen von Fahrzeugen aller Art, insbesondere Kraftfahrzeugen,
7. das Abweiden, Abmähen oder Abernten, bzw. das Entfernen von Pflanzen, Pflanzenteilen, Sand, Erde oder von Steinen.
8. das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren, und das Mitnehmen und Freilaufenlassen auf Kinderspielplätzen, Liegeflächen, Spielwiesen, Bolzplätzen und Blumenschmuckpflanzungen.
9. das Verunreinigen durch Mensch und Tier.
10. das Füttern von Wasservögeln
11. Alkohol oder sonstige berauschende Mittel zu konsumieren, soweit hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann oder die Allgemeinheit bzw. Einzelne belästigt werden können. Das Mitnehmen und der Genuss von Alkohol oder Rauschmittel auf Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 4 - Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen

Kinderspielplätze und deren Spieleinrichtungen dürfen nur von Personen im Alter bis 18 Jahren, ausgenommen Aufsichtspersonen Minderjähriger, benutzt werden. Dies gilt nicht, wenn durch Beschilderung eine andere Altersgrenze bestimmt ist. Eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten für einzelne Anlagen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden.

§ 5 - Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen, Kinderspielplätze oder Anlageneinrichtungen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen. Bei Kindern trifft diese Verpflichtung den Erziehungsberechtigten. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen und Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 - Besondere Benutzung

(1) Die Benutzung der Grünanlagen und Kinderspielplätze über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Königsbrunn.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann befristet sowie unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(3) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Grünanlagen wird durch Vereinbarung zwischen der Stadt Königsbrunn und dem Benutzer festgesetzt.

§ 7 - Benutzungssperre

Grünanlagen, Kinderspielplätze, Teilflächen derselben oder einzelne Einrichtungen können aus gartenpflegerischen Gründen oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 8 - Entwidmung

(1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen, der Kinderspielplätze oder von Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Grünanlagen, Kinderspielplätze oder Teilflächen derselben, welche die Stadt Königsbrunn unter Ausschluss der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden amtlich bekannt gegeben.

§ 9 - Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10 - Platzverweis und Anlagenverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,

2. in Grünanlagen oder Kinderspielplätzen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen und Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

Wiederholte Platzverweise und Betretungsverbote sind möglich.

§ 11 - Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen und der Kinderspielplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Königsbrunn haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich;

1. entgegen § 3 Abs. 1 Grünanlagen oder Kinderspielplätze oder ihre Bestandteile und Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder verändert;
2. entgegen § 3 Abs. 2 einen anderen gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 1 Pflanzbeete oder besonders gekennzeichnete Flächen betritt;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 2 außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen sportliche oder sportähnliche Ballspiele betreibt;
5. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 3 Zelte oder Wohnwägen aufstellt bzw. Feuer- oder Grillstellen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen;

6. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 5 Kraftfahrzeuge in Grünanlagen oder Kinderspielplätze verbringt oder sie dort bewegt, abstellt oder reinigt oder außerhalb der durch Verkehrszeichen dafür freigegebenen Wege oder Flächen Rad fährt oder reitet;
7. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 6 Fahrzeuge aller Art reinigt;
8. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 7 Grünanlagen oder Grünflächen in Kinderspielplätzen abmäht bzw. abweidet, Pflanzen oder Pflanzenteile, Sand, Erde oder Steine entfernt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 8 Hunde oder sonstige Tiere auf Kinderspielplätzen, Liegeflächen oder Spielwiesen frei laufen lässt;
10. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 10 Wasservögel füttert;
11. entgegen § 3 Abs. 3 Nr. 11 in den Grünanlagen Alkohol oder Rauschmittel konsumiert und durch sein Verhalten die Allgemeinheit oder einzelne belästigt oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt bzw. Alkohol oder Rauschmittel auf Kinderspielplätze mitnimmt;
12. den Vorschriften über die Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen in § 4 zuwiderhandelt;
13. der Beseitigungspflicht nach § 5 nicht nachkommt;
14. entgegen § 6 Grünanlagen oder Kinderspielplätze ohne Erlaubnis der Stadt Königsbrunn zu besonderen Benutzungen gebraucht, die Bedingungen oder Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt oder deren Befristungen nicht beachtet;
15. einer nach § 7 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt;
16. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 zuwiderhandelt;
17. einem nach § 10 ausgesprochenen Platzverweis oder befristeten Betretungsverbot zuwiderhandelt.

§ 13 - Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzungen ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt Königsbrunn beseitigt werden. Einer vorheri-

gen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 14 - Laufende Verträge

Soweit beim Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Benutzung von Flächen im Bereich von Grünanlagen oder Kinderspielplätzen bestehen, findet diese Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

§ 15 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grünanlagen-satzung vom 23.03.1982 in der Fassung vom 19.06.1987 außer Kraft.

Königsbrunn, den 24.01.2007

Stadt Königsbrunn

Fröhlich

1. Bürgermeister

Die „Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielplätze in der Stadt Königsbrunn“ wurde im Stadtrat am 23.01.2007 beschlossen und am 24.01.2007 im Rathaus / Ord-

nungsamt Zi. Nr. 5, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburgener Allgemeinen/Königsbrunner Zeitung vom 01.02.2007, Seite 9 hingewiesen. Die Satzung ist am 02.02.2007 in Kraft getreten.

Königsbrunn, den 02.02.2007

Stadt Königsbrunn

Ludwig Fröhlich,

1. Bürgermeister